



ÜBERLASSUNGS-VEREINBARUNG

zwischen

The Early Bird
Verein verbale (ZVR 662286396)
Innstrasse 55, 6020 Innsbruck, Österreich

vertreten durch

Obmann Florian Tschörner

und

Name:
Postanschrift:
PLZ / Ort, Staat:
Telefon:
Email:

betreffend den

wie folgt:

1. Diese Vereinbarung betrifft die Überlassung der Räumlichkeiten der Lokalität „the early bird“ in der Innstrasse 55 in 6020 Innsbruck, Österreich, vom Verein verbale, im Folgenden Überlasser genannt, an den im Folgenden so bezeichneten Nutzer am oben genannten Datum in der Zeit von 19:00 Uhr bis spätestens 04:00 Uhr.
2. Im Rahmen der terminlichen Verfügbarkeit sind Nutzungsmöglichkeiten private Feierlichkeiten oder Firmenfeiern als „Geschlossene Gesellschaft“, kulturelle Fremdveranstaltungen oder Promotion-Veranstaltungen mit kulturellem Schwerpunkt. Ausgeschlossen sind politisch, religiös, sexuell oder ausschließlich gewerblich motivierte Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen anzunehmen ist, dass sie dem Ruf des Vereins verbale oder der Lokalität „the early bird“ schädlich sind oder die der Einstellung des Vereinsvorstandes widersprechen.
3. Die Entscheidung über die Erteilung und den gegebenenfalls auch kurzfristigen Entzug der Nutzungsbewilligung obliegt ausschließlich dem Überlasser und bedarf keiner Begründung. Dies betrifft auch die vorzeitige Auflösung der Veranstaltung bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Überlassers.



4. Die Überlassung für private Feierlichkeiten erfolgt unentgeltlich. Es ist jedoch eine Mindestkonsumation von € 580,00 zu garantieren. Für private Feierlichkeiten als „Geschlossene Gesellschaft“ wird eine Gästeanzahl von etwa 40 Personen empfohlen.
5. Die Überlassung für alle anderen Veranstaltungen erfolgt nach Entscheidung des Überlassers unentgeltlich oder gegen Entgelt gemäß den folgenden Kriterien:
 - a. Unentgeltliche Überlassung für kulturelle Fremdveranstaltung, zB Konzert, Lesung, Kabarett, Theater etc. bei freiem Eintritt und einer garantierten Mindestkonsumation wie unter Punkt 4 beziffert.
 - b. Überlassung für kulturelle Fremdveranstaltung, zB Konzert, Lesung, Kabarett, Theater etc. mit Eintritt gegen ein Entgelt von 10% aus dem Brutto-Eintrittserlös.
 - c. Überlassung für alle anderen Veranstaltungen, auch wenn der Barbetrieb durch den Überlasser abgewickelt wird, gegen ein Entgelt von € 10,00 pro Person, mindestens jedoch einer garantierten Mindestkonsumation wie unter Punkt 4 beziffert.
6. Mindestkonsumation beziehungsweise Entgelte für die Überlassung werden als Stornogebühr auch dann fällig, wenn die Veranstaltung nicht spätestens bis 15. des Vormonats storniert wird.
7. Bei Verunreinigungen, die über ein im normalen Barbetrieb anfallendes Maß hinausgehen (Abfallvolumen über 60lt.), werden für die Endreinigung die Personalkosten mit € 12,00 je angefallene Stunde und benötigter Reinigungskraft gesondert verrechnet.
8. Für etwaige Schäden an den Räumlichkeiten, dem Inventar und insbesondere der technischen Ausstattung haftet der Nutzer. Dies gilt auch für etwaige Strafen wegen Lärmbelästigung oder Ähnlichem.
9. Den Anordnungen des Überlassers beziehungsweise seiner Stellvertreter, insbesondere jenen des dem Überlasser weisungsgebundenen Personals, sind unbedingt und diskussionslos Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können nach Verwarnung unmittelbar zum Abbruch der Veranstaltung und zur Auflösung der Versammlung führen.
10. Der Nutzer verpflichtet sich stellvertretend für seine Gäste zur Einhaltung der Hausordnung, einen achtsamen Umgang mit den Räumlichkeiten, dem Inventar und insbesondere der technischen Ausstattung und weist seine Gäste gegebenenfalls aus eigenem Antrieb darauf hin.
11. Der Nutzer verpflichtet sich, aus eigenem Antrieb die von der gewünschten Bestuhlung abhängige maximale Anzahl an Gästen einzuhalten und gegebenenfalls auf eigene Kosten für eine Einlasskontrolle beziehungsweise Sicherheitspersonal zu sorgen.
12. Auf den Jugendschutz wird streng geachtet. Diesbezüglich erklärt der Nutzer, das Tiroler Jugendschutzgesetz zur Kenntnis genommen zu haben und zwingend einzuhalten. Sind Jugendliche unter 18 Jahren anwesend, sind alle Gäste zum Tragen der als Altersnachweis dienenden farbigen Armbänder verpflichtet. Bei als „Geschlossene Gesellschaften“ durchgeführten Veranstaltungen empfiehlt sich die Ausgabe von Armbändern an die Gäste zu deren eindeutigen Identifizierbarkeit als zur Gruppe der geladenen Gäste gehörig.



13. Allfällige Dekoration muss brandhemmend ausgeführt sein und kann von den Deckenbalken oder Zwischendecken abgehängt beziehungsweise mit Ausnahme an der Bar lose auf den Oberflächen aufgebracht werden. Das Anbringen von Dekoration an den Wänden ist nicht gestattet. Für An- bzw. Aufbringung und rest- und schadlose Entfernung sowie umweltgerechte Entsorgung von Dekoration ist der Nutzer eigenverantwortlich.
14. Der Nutzer kann ein Speisenbuffet entweder selbst mitbringen oder dies im Vorfeld beim Überlasser bestellen. Das Mitbringen eigener Getränke ist ausnahmslos nicht gestattet. Für Begrüßungsgetränke sind Sonderkonditionen verhandelbar.
15. Musiker, Bands oder DJs zur musikalischen Gestaltung der Veranstaltung können zu Lasten und auf Rechnung des Nutzers von diesem oder über den Überlasser gebucht werden. Die Einspielung in die Hausanlage ist möglich. Gegebenenfalls benötigtes Equipment ist im Bedarfsfall selbst zu stellen oder mindestens 14 Tage im Voraus über den Überlasser zu bestellen. Bezüglich der maximalen Lautstärke ist den Anweisungen des Überlassers beziehungsweise seiner Stellvertreter unbedingt und diskussionslos Folge zu leisten. Der Live-Vortrag von Musikern und Bands mittels elektronischer Verstärkung ist um spätestens 23:00 Uhr zu beenden. Die Lautstärke mechanischer Musik ist ab 23:00 Uhr derart anzupassen, dass eine Lärmbelästigung der Nachbarn ausgeschlossen werden kann. Der Nutzer hat den Überlasser in allen Fällen schad- und klaglos gegenüber Rechtsansprüchen Dritter aus der Vorführung von urheberrechtlich geschützten Werken zu halten.
16. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ist jenes sachlich zuständige Gericht zu berufen, das für den Sitz des Überlassers örtlich zuständig ist.
17. Zusätze und Änderungen zu dieser Vereinbarung werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Formerfordernis der Schriftform. Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Nutzers werden nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Datum	Ort	Nutzer
-------	-----	--------